Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8725.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand eines vom Großherzogthum Oldenburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils an der kleinen Hase bei Quakenbrück, sowie die Abtretung eines Preußischen Gebietstheils an Oldenburg. Vom 3. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der anliegende Staatsvertrag vom 27. September 1876 sammt beigefügtem Nebenprotokoll von demselben Tage wird hierdurch genehmigt.

§. 2.

Die im §. 3 Litt. a desselben erwähnten Gebietstheile werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Amtsbezirke Bersenbrück in der Provinz Hannover zugetheilt.

Es treten für diese Gebietstheile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in dem Amtsbezirke Bersenbrück in Geltung stehen.

§. 3.

Dagegen werden die in dem §. 3 Litt. b erwähnten Gebietstheile an das Großherzogthum Oldenburg abgetreten.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1880.

§. 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

A.

Staatsvertrag

über die

Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Hase unterhalb Quakenbrück.

Nachdem in Veranlassung der Eisenbahnanlage von Osnabrück nach Oldenburg eine Begradigung der kleinen Hase unterhalb der Stadt Quakenbrück und damit in Verbindung eine Verlängerung des Hengelager Grabens von den dabei betheiligten Grundeigenthümern vereinbart ist, welche Wasserläufe die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen einerseits und dem Großherzogthum Oldenburg andererseits bilden, so haben die beiderseitigen Regierungen, in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vereinbarten Aenderungen dieser Wasserläufe sowohl für die Abwässerung als für die Unterhaltung der Flußufer, es für nothwendig erachtet, daß die Mitte der neu anzulegenden Flußbetten, sobald diese vorschriftsmäßig hergestellt sind, als Hoheitsgrenze der beiden genannten Staaten durch einen Grenzrezeß anerkannt werde.

Zur Erledigung dieser Angelegenheiten sind

von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

der Geheime Ober-Regierungsrath Hofmeister in Oldenburg und der Baurath Nienburg daselbst;

von der Königlich Preußischen Regierung:

der Geheime Regierungsrath, Kreishauptmann Vezin in Osnabrück und

der Regierungs- und Baurath Grahn daselbst

zu Kommissarien ernannt, welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehende Vereinbarung getroffen haben:

§. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche gegenwärtig durch die Mitte der kleinen Hase von dem Punkte der Einmündung des Hengelager Grabens an abwärts bis an das Grundstück des Friedrich Eppens an der linken Seite der kleinen Hase gebildet wird, wie auf der diesem Vertrage anliegenden Karte zwischen den Buchstaben A und B durch eine schwarzpunktirte Linie bezeichnet ist, wird nach ausgeführter Begradigung der kleinen Hase, wie solche auf dieser Karte mit roth ausgezogenen Linien zwischen den Buchstaben C und B angegeben ist, in folgender Weise abgeändert:

a) von dem Punkte A, wo der Hengelager Graben in die jetzige kleine Hase einmündet, wird der Hengelager Graben an der Ostseite des Eisenbahndammes bis zu dem neuen Flußbette der kleinen Hase in der graden Richtung auf den Punkt D verlängert und bildet dann die Mitte des verlängerten Hengelager Grabens vom Punkte A bis zum Punkte D in der Mitte des neuen Flußbettes der Hase die Hoheitsgrenze;

b) vom Punkte D folgt die neue Hoheitsgrenze der Mitte des begradigten Flußbettes, bis sie beim Punkte B mit der jetzigen Hoheitsgrenze zusammenfällt.

§. 2.

Außerdem wird ausdrücklich anerkannt, daß die der Stadt Quakenbrück gehörige, an der rechten Seite der kleinen Hase und des Stumborger Baches belegene, auf der Karte mit XI und XII bezeichnete Bullenwiese nebst Ufer, welche bisher als zum Preußischen Hoheitsgebiete gehörig in Anspruch genommen wurde, unter Oldenburgischer Hoheit belegen ist, und also hier, wie oberhalb und unterhalb, die kleine Hase und der Stumborger Bach die Hoheitsgrenze bilden.

§. 3.

Nach den Vereinbarungen in §§. 1 und 2 fallen also:

a) unter Preußische Hoheit vom Oldenburgischen Gebiete die Abschnitte zwischen der jetzigen und neuen Landesgrenze, welche auf der Karte mit I, III, V, VII und IX bezeichnet und zu 13 608 Quadratmeter Größe angegeben sind;

b) unter Oldenburgische Hoheit von dem Preußischen Gebiete die Abschnitte zwischen der jetzigen und neuen Landesgrenze Ia, II, IV, VI, VIII und X, sowie die Bullenwiese XI und XII der Karte, zusammen groß 14 322 Quadratmeter.

§. 4.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die Begradigung der kleinen Hase und die Verlängerung des Hengelager Grabens vollendet und die neuen Flußläufe zum Zuge gebracht sind.

Die Grundsteuer von den im §. 3 genannten Grundstücken wird jedoch in dem Jahre, in welchem die Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert forterhoben, und erst vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Quakenbrück am 27. September 1876.

(L. S.) Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.
(L. S.) Johann Georg Wilhelm Nienburg.
(L. S.) Sixt Philipp Ludwig Vezin.
(L. S.) George Heinrich Friedrich Karl Grahn.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 14. Mai 1880 bewirkt worden.

Berlin, den 18. Juni 1880.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage:	In Vertretung:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Philipsborn.	Starke.	Burghart.	Marcard.

B.

Nebenprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 27. September 1876 über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Hase unterhalb Quakenbrück.

Geschehen zu Quakenbrück am 27. September 1876.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des vorbemerkten Staatsvertrages sind noch folgende Verabredungen, welche mit dem Vertrage gleiche Kraft haben und mit dem Vertrage selbst in Wirksamkeit treten, getroffen.

§. 1.

Zu §. 1. Als Bestick ist in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen wegen Revision des Gr. Arkenstädter Vertrages festgestellt:

a) für die kleine Hase

Bodentiefe (in Bezug auf den Pegel am Essener Kanal, dessen Nullpunkt 4,824 Meter unter der Oberkante des Fachbaumes des Quakenbrücker Ueberfalls liegt) von der kleinen Mühle bis zum Stumborger Bach + 2,1 Meter bis 1,7 Meter,

Bodenbreite 8,0 Meter,

Dossirungsanlage 1½ fach;

b) für den Hengelager Graben

Bodentiefe + 2,1 Meter,

Bodenbreite 1,0 Meter,

Dossirungsanlage 1½ fach.

Nach dem Vertrage vom 13. Mai 1875 hat der Magistrat zu Quakenbrück die Verpflichtung zur Ausführung der Begradigung der kleinen Hase innerhalb 9 Monate, nach erfolgter höherer Genehmigung die Oldenburgische Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung zur Ausführung der Einleitung des Hengelager Grabens in das neue Hasebett übernommen.

§. 2.

Zu §. 2. Nachdem durch den §. 2 des Staatsvertrages vom heutigen Tage die Angehörigkeit der beiden Bullenwiesen zum Großherzogthum Oldenburg an-

erkannt wird, so wird bemerkt, daß die Verabredung im §. 10 des Staatsvertrages über die Feststellung der Hoheitsgrenze im Hahnenmoore vom 27. Januar 1873, dessen Ratifikation wegen der Verhandlungen über die Revision des Gr. Arkenstädter Vertrages ausgesetzt ist, hinfällig geworden ist und dort ausfällt.

So geschehen wie oben.

(L. S.) Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.
(L. S.) Johann Georg Wilhelm Nienburg.
(L. S.) Sixt Philipp Ludwig Vezin.
(L. S.) George Heinrich Friedrich Karl Grahn.

(Nr. 8726.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1880, betreffend die Verlegung des Sitzes des Königlichen Eisenbahnbetriebsamtes Berlin (Berliner Nordbahn) nach Stralsund am 1. Oktober 1880.

Auf Ihren Bericht vom 1. Juli d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß das auf Grund Meines Erlasses vom 21. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 49) errichtete, von der Eisenbahndirektion zu Berlin ressortirende Eisenbahnbetriebsamt für die Verwaltung der Berliner Nordbahn am 1. Oktober 1880 von Berlin nach Stralsund verlegt wird.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 5. Juli 1880.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1880, betreffend die Genehmigung des Reglements für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt in Cassel auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 18. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 136), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 35 S. 193, ausgegeben den 30. Juni 1880;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt O. S. bezüglich der zum Bau der Straßen
   1) von Neustadt O. S. bis an die Landesgrenze bei Kröschendorf,
   2) von Deutsch Rasselwitz nach Altstadt bis zur Zülzer Mauthstraße,
   3) von Twardawa nach Walzen,
   4) von Wackenau nach der Johannes-Linde bei Schweinsdorf,
   5) von Twardawa nach Friedersdorf zum Anschluß an die im Bau begriffene Kreischaussee Friedersdorf-Ober-Glogau, beziehungsweise von Schwesterwitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Trawnik und
   6) von Dorf Steinau durch die Riegersdorfer Forst bis zum Anschluß an die Provinzial-Chaussee Neustadt O. S.-Neisse bei Siebenhuben

   erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 27 S. 180, ausgegeben den 2. Juli 1880;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 5. April 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Neustadt O. S. im Betrage von 450 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 27 S. 180 bis 182, ausgegeben den 2. Juli 1880;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 30. April 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jerichow II für die zum Bau einer Chaussee von Genthin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Rathenow erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 26 S. 219, ausgegeben den 26. Juni 1880;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 30. April 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Jerichow II im Betrage von 290 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 26 S. 217 bis 219, ausgegeben den 26. Juni 1880;

6) das unterm 3. Mai 1880 Allerhöchst vollzogene Statut für die Treufelde-Laski'er Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft durch außerordentliche Beilage des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 25, ausgegeben den 18. Juni 1880;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Mai 1880 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Samter bis zum Betrage von 550 000 Mark Reichswährung III. Ausgabe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 26 S. 201 bis 203, ausgegeben den 29. Juni 1880;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Mai 1880, betreffend die Kündigung der von der Kottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 10. Januar 1872 (Gesetz-Samml. S. 114) zum Betrage von 225 000 Thalern = 675 000 Mark emittirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen behufs Konvertirung in vier und einhalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 165, ausgegeben den 23. Juni 1880;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juni 1880, betreffend die Aenderung des Schema D (Talon zu dem Dividendenbogen der Aktien) zum Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 252, ausgegeben den 2. Juli 1880;

10) das unterm 2. Juni 1880 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Tunxdorf-Rhede-Aschendorf im Landdrosteibezirke Osnabrück durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 26 S. 301 bis 305, ausgegeben den 25. Juni 1880;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Juni 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Rixdorf, Kreises Teltow, im Betrage von 625 000 Mark Reichswährung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr 28 S. 259 bis 262, ausgegeben den 9. Juli 1880.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.